

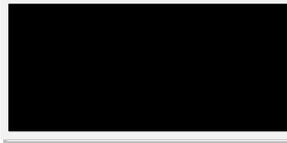
Produkte und Unternehmen

VdS • Postfach 103753 • 50477 Köln

Per Email: 416-postfach@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Referat 416
Postfach 80 01
53105 Bonn

Hausanschrift
VdS Schadenverhütung
Produktmanagement
Amsterdamer Str. 174
50735 Köln

Ihr Ansprechpartner



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Bs

Datum
14.09.2023

VdS-Stellungnahme zur Mitteilung Nr. 118/2023 (Seite 645 Amtsblatt der Bundesnetzagentur) bezüglich des Antrags zum Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze gemäß § 73 Absatz 2 TKG unter Berücksichtigung der nach Artikel 61 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972 vom GEREK

Sehr geehrte Damen und Herren,

VdS gehört zu den weltweit renommiertesten Institutionen für die Unternehmenssicherheit mit den Schwerpunkten Brandschutz, Security, Naturgefahrenprävention und Cyber-Security. VdS als Tochterunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. betreibt u.a. durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH akkreditierte Labore zur Prüfung und Zertifizierung von Alarmanlagen und Alarm-Übertragungstechnik.

Wir sind der Überzeugung, dass zur Aufrechterhaltung der Gefahrenabwehr und zum Erhalt der öffentlichen Ordnung eine jederzeit verfügbare und störungsfreie Kommunikation zwischen überwachten Objekten und hilfeleistenden Stellen unverzichtbar ist, auch bei Ausfall der Stromversorgung vor Ort.

VdS begrüßt daher die Möglichkeit, zum vorgelegten Antrag einzelner Verbände der Glasfasernetz-Anbieter Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme vornehmlich auf die für die freie Endgerätewahl in Deutschland besonders relevanten § 73 Abs.1 TKG (Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen) und § 74 TKG (Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze).

VdS beantragt, den Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes abzulehnen.

Begründung:

1. Der vorgelegte Antrag auf Abänderung des Netzabschlusspunktes begünstigt einseitig die Belange der Netzbetreiber und ermöglicht einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Routerangeboten am freien Markt, da nur sie dann die in Zukunft ausschließlich produzierten integrierten Router anbieten dürfen (die hier beantragten Zwangs-ONT sind Router mit aktivierter Bypass-Option). Die Routerfreiheit gemäß § 73 Abs.1 TKG wird infolge dessen für viele Endverbraucher in Frage gestellt. Durch das Einbringen einer zusätzlichen, aktiven Komponente in den Alarmübertragungsweg wird das Ausfallrisiko der Übertragungsstrecke erhöht, ohne, dass dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Außerdem würde es zu erhöhtem Stromverbrauch durch das dann ggf. genutzte Zweit-Endgerät (Alarmübertragungsgerät mit integrierter, aber dann abgeschalteter ONT-Funktion) führen, was nicht im Sinne der Energiewende sein kann.
2. Glasfasernetz-Betreiber generieren im Falle einer Genehmigung Monopolgewinne für zwangsweise vermietete ONT und integrierte Router und zusätzlich Kostenvorteile im Support. Dies erfolgt zu Lasten von Verbrauchern, Handwerks- und Servicebetrieben und der mittelständischen Industrie.
3. Ein von der Glasfaser zum LAN-Interface verschobener Netzabschlusspunkt verhindert zukünftige Innovationen bei integrierten Routern für Endkunden mit besonderen funktionalen Anforderungen, für Anwendungen im Bereich Alarmierung und Überwachung, bei der Reduktion des Energieverbrauchs von Kommunikationseinrichtungen sowie bei Anwendungen für vernetzte Energiesteuerungen im Wohnumfeld.
4. Flächendeckende Verbreitung identischer Elektronik am Netzabschlusspunkt erhöht die Gefährdung durch Cyber-Angriffe auf die gesellschaftlich unverzichtbare Kommunikationsinfrastruktur durch organisierte Kriminalität und feindliche staatliche Organisationen.
5. Die von den Antragstellern vorgelegten Belege für angebliche Netzgefährdungen durch Endgeräte von Drittanbietern sind ohne Relevanz, da sie vergleichbar auch unabhängig von Glasfaser-basierten Übertragungsnetzen in der Startphase einer neu eingeführten Technologie auftreten können und dies typischerweise auch tun. Das kann keine Begründung sein für eine dauerhafte Sonderbehandlung von Glasfaser-Netzabschlüssen.

Der Glasfaser-ONT (Optical Network Termination) ist immer Teil eines Endgerätes

VdS ist davon überzeugt, dass die Mitte 2016 in Deutschland (wieder) eingeführte freie Endgerätewahl für alle Zugangstechnologien (DSL, Kabel und Glasfaser) mit dem passiven Übergabepunkt gemäß § 73 Abs.1 TKG unbedingt weiterhin auch für Glasfasernetze bestehen

bleiben muss – insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ONT ohne integrierte Router-Funktionalität eine reine Übergangstechnologie der Vergangenheit ist.

Die technischen und rechtlichen Bedenken die in der Vergangenheit gegen die Endgerätefreiheit ins Feld geführt wurden, haben sich nicht bestätigt. Dagegen hat die Endgerätefreiheit mit ihrem freien physikalischen Zugang zum Übertragungskabel die Rahmenbedingungen für mittelständische deutsche und europäische Unternehmen geschaffen, hochwertige Netzzugangstechnik zu entwickeln und zu vermarkten. Nur so konnten effiziente Alarm- und Notfallmeldesysteme bis zum passiven Netzübergabepunkt von uns zertifiziert und zur Minderung der Risiken von Nutzern und Versicherungen installiert werden. Der direkte passive Netzzugang mit kontrollierter USV-Stromversorgung einschließlich der Sende- und Empfangsdiode unmittelbar am Glasfaserkabel ist dabei für die Bereitstellung von hochverfügbarer Sicherheits- und Überwachungstechnik essenziell.

Es bestehen keine technisch fundierten Gründe für Ausnahmeregelungen

Generell bieten allgemeingültige Normen und Standards europäischer und internationaler Standardisierungsorganisationen die Basis für einen breiten Wettbewerb innovativer Produkte. Allerdings bieten Normen teilweise nur einen groben Rahmen für die Ausgestaltung einer Schnittstelle. Zwar bietet die im § 74 TKG geforderte Schnittstellenbeschreibung eine ausreichende Basis für die Bereitstellung von funktionsfähigen integrierten Routern. Anders als vielfach behauptet, war und ist eine Differenzierung des passiven Netzabschlusspunktes „mit Blick auf die unterschiedlichen technischen Ausgestaltungen einzelner Netze (realisiert beispielsweise durch Breitbandkabel, Kupferdoppelader oder insbesondere Glasfaser) aus technischer Sicht jedoch nicht notwendig. Jede Schnittstelle kann technisch eindeutig spezifiziert werden. Der Kunde und sein individueller (Sicherheits-) Bedarf müssen oberste Priorität haben.

Netzbetrieb muss auch den Ausfall der Stromversorgung im Notfall beachten

VdS sieht nach wie vor mit Sorge, dass im aktuellen TKG zwar Regelungen zur Netzüberlastung und zu fehlerhaft dimensionierten Systemkomponenten und Übergabepunkten enthalten sind, nicht jedoch Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit bei Stromausfall. Dabei ist es gerade bei Verbindungen zur Alarmübertragung und bei Personennotrufen an hilfeleistende Stellen (Alten-/Behindertennotruf, Aufzugnotruf) wichtig, einen Funktionserhalt des Übertragungswegs aus dem Gebäude heraus über einen definierten Zeitraum hinweg aufrecht zu erhalten. Normen und andere Standards sehen in vielen Anwendungen keinen redundanten Funk-Übertragungsweg vor. Dennoch müssen Brandmeldungen noch übertragen werden können, auch wenn die Stromversorgung des Gebäudes bereits durch die Brandeinwirkung funktionsunfähig ist. Personenrettung und die Minimierung des Brandschadens durch rechtzeitige Alarmübertragung kann nicht gegen Service-Kostensenkung beim Glasfasernetz-Betreiber aufgerechnet werden.

Sollten aktive Netzkomponenten durch den vorliegenden Ausnahmeantrag der Glasfasernetz-Anbieter doch Teil der Hausinstallation werden, muss diese Pflicht zum temporären Funktionserhalt bei Ausfall der Stromversorgung durch den Netzbetreiber daher zwingend dem Netzbetreiber auferlegt werden. Andernfalls werden auf die Betreiber immense Mehrkosten zukommen: Fällt die Verbindung zur hilfeleistenden Stelle aus, muss diese von einem gezielten Angriff bzw. Schadensereignis ausgehen und wird daher Interventionskräfte alarmieren. Um das zu verhindern,

müssen alle Anlagen auf redundante Anbindung über einen zweiten Weg erweitert werden, was ebenfalls erhebliche Mehrkosten bedeuten würde.

Hersteller integrierter Sicherheitsrouter (mit ONT) brauchen Planungssicherheit

Wir haben große Sorgen, dass auf Hochverfügbarkeit optimierte, von uns zertifizierte und in VdS- anerkannten Gefahrenmeldeanlagen eingesetzte Netzwerk-Anschlussysteme nun zwangsweise abgeschaltet werden müssen.

Müssen bereits installierte Systeme, die dort einen wesentlichen Beitrag für die Verfügbarkeit der Übertragungsstrecke leisten, wieder abgebaut und durch – im Sinne der Verfügbarkeit – schlechtere Standard-Komponenten ersetzt werden? Dies kann nicht im Sinne der Gefahrenvorsorge oder dem (Innovations-) Wettbewerb auf dem Markt für sichere Telekommunikationsendgeräte sein. Auf die Kunden kommen hohe Umstellungskosten sowie Mehrkosten im laufenden Betrieb bei Störungen zu, die nicht zu rechtfertigen sind.

Wir brauchen einen freien Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern sicherer Alarmübertragungsanlagen an den Glasfaseranschlüssen, die ja in Zukunft der Standard des digitalen Hauszugangs sein soll. Es ist aber zu befürchten, dass bei mangelnder Rechtssicherheit über den Netzabschlusspunkt die Weiter-Entwicklung von technisch hochwertigen Geräten mit integriertem Netzabschluss ganz ausbleibt. Das Risiko für ein mittelständisches Unternehmen, kostenträchtige Entwicklungen für Anwendungen mit hohem Qualitäts- und Verfügbarkeitsanspruch im Netzanschlussbereich zu entwickeln, ist viel zu hoch. Technisch mögliche und sinnvolle Innovationen für spezielle Bedürfnisse können so nicht in den Markt gelangen. Gleichzeitig sind Hersteller von Massenprodukten oft nicht bereit, die notwendigen Anpassungen an ihren Produkten vorzunehmen, um diese für den Einsatz in hochverfügbaren Gefahrenmeldeanlagen anzupassen und in der Folge prüfen und zertifizieren zu lassen.

Die von der Politik geforderte „Digitale Souveränität“ darf nicht an Handelshemmnissen durch Ausnahmeanträge scheitern, die nur deshalb gestellt werden, weil eine technisch machbare Lösung zunächst vielleicht etwas teurer erscheint.

VdS befürchtet missbräuchliche Nutzung der gesetzlichen Ausnahmemöglichkeit

Unserer Einschätzung nach bestehen keinerlei technische Gründe, die eine solche Ausnahmeregelung erforderlich machten. Die vorgeschlagene Regelung würde zu Lasten der Sicherheit, der mittelständischen Wirtschaft und des Kundennutzens gehen. Die Kosten-Nutzenrelation spricht eindeutig gegen eine Befürwortung des Antrags.

Der Antrag ist demzufolge durch die BNetzA abzuweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

